

Kreis Viersen	2
108/2020 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeiten für Ringeltauben	2
Burggemeinde Brüggen	6
109/2020 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020	6
110/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020	13
Stadt Nettetal	20
111/2020 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2020	20
Gemeinde Niederkrüchten	23
112/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2020	23
Gemeinde Schwalmtal	30
113/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die geänderte Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal im Jahr 2020 (Kommunalwahl)	30
114/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal am 13. September 2020	38

Kreis Viersen

108/2020 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeiten für Ringeltauben

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den Revieren:

NR Revier	Revier
070	St.Tönis II
069	St.Tönis I
015	Breyell III
063	Schmalbroich III
083	Vorst-Schmitzheide
084	Vorst-St.Peter
087	Vorst Rotheidebruch
E09	EJ Haus Neersdonk
095	Willich I
097	Willich III
098	Willich IV
058	Grefrath Ost II
080	Viersen III
099	Willich V
082	Viersen V
088	Vorst Hahnenweide
064	Schmalbroich IV
061	Schmalbroich I
100	Willich VI
023	Dülken II
024	Dülken III
042	Kempen Unterweiden
050	Neersen II
086	Vorst-Kehn
011	Bracht III
059	Schiefbahn I
041	Kempen St.Peter
048	Lobberich IV (Rennekoven)
071	Süchteln I
014	Breyell II

in der Zeit vom 21. Februar bis zum 30. April 2020 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2020 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum*
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst, Erdbeeren	21. Februar bis 30. April, 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

* Innerhalb der Kernbrutzeit (01.05.-15.09.) kann eine Schonzeitaufhebung nur im Einzelfall (Einzelantrag und Genehmigung) erfolgen.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem **engen** räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Jungtauben bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30. April 2020 und vom 16. September bis 31. Oktober 2020 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2020 den unteren Jagdbehörden zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich. Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Meldung/Fehlanzeige erstattet worden sein, werde ich dieses Verhalten als Verweigerung der Einsichtnahme in die monatlich zu führende Streckenliste werten, welche die verantwortlichen Jagd Ausübungsberechtigten nach § 22 Abs. 8 LJG NRW zu führen haben.

Nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LJG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 8 LJG NRW keine Streckenliste führt, die Eintragungen in die Streckenliste nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, die Streckenliste der unteren Jagdbehörde auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt oder die jährliche Jagdstrecke der unteren Jagdbehörde nicht rechtzeitig anzeigt. Sollte bei mir eine entsprechende Rückmeldung nicht fristgemäß eingegangen sein, werde ich ein Bußgeldverfahren einleiten. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.

V.

Diese Verfügung wird hiermit nach § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen wirksam.

VI.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1111, 1. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Schonzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Um den Belangen des Tierschutzes zu entsprechen, dürfen nur Jungtauben bejagt werden, die regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Strecke der Ringeltauben hat sich in den letzten 10 Jahren halbiert, dies hat zur Beauftragung einer Untersuchung der Taubenstrecken in NRW geführt. Das Ergebnis der Untersuchung belegt, dass es sich bei den in der Schonzeit erlegten Tauben (im Rahmen der Allgemeinverfügung) wesentlich um Ringeltauben handelte, die Jungvögel aufziehen. Grundlage der bisher bestehenden Allgemeinverfügung war die Annahme, dass es sich bei den zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen. Diese Annahme wurde durch die neuen Erkenntnisse widerlegt. Bei einem Großteil (63%) der zur Schonzeit erlegten Alttauben konnte die Produktion von Kropfmilch festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Sekret, mit dem die Jungen innerhalb der ersten etwa 14 Tage gefüttert werden. Da Jungvögel etwa 4-6 Wochen von den Altvögeln versorgt werden ist zudem davon auszugehen, dass es sich auch bei weiteren Altvögeln (ohne Kropfmilch) ebenfalls um zur Aufzucht der Jungen notwendige Altvögel handelt bzw. um Tiere die sich noch im Brutgeschäft befinden. Eine Bejagung außerhalb der regulären Jagdzeit stellt damit ein erhebliches Risiko dar, ein zur Aufzucht der Jungen notwendiges Elterntier zu erlegen.

Sollten über den bewilligten Zeitraum hinaus Vergrämungsabschüsse auf landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb der Schonzeit vom 21. Februar bis zum bis 30. April 2020 und vom 16. September bis zum 31. Oktober 2020 unvermeidbar sein, sind über diese per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Die allgemeine Schonzeitaufhebung betrifft nur die unter Ziffer I aufgeführten Reviere. Für diese Reviere wurde 2019 die Schonzeit für Ringeltauben wegen erheblicher landwirtschaftlicher Schäden aufgehoben. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich an der Schadenssituation zum Vorjahr nichts geändert hat. Gegen eine Bündelung der Schonzeitaufhebung in Form dieser Allgemeinverfügung bestehen daher keine Bedenken.

Für weitere Schonzeitaufhebungen in Revieren, die nicht unter Ziffer I gelistet sind, ist per Einzelantrag unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer und der Forschungsstelle für Jagdkunde- und Wildschadensverhütung zu entscheiden.

Viersen, den 12.02.2020
Kreis Viersen
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

B u s c h m a n n

Burggemeinde Brüggen

109/2020 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2020 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in 17 Wahlbezirke beschlossen und ersetzt den Beschluss des Wahlausschusses vom 30. Januar 2019.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Brüggen, 12. Februar 2020

Burggemeinde Brüggen
Der Wahlleiter

Gez.
Dieter Dresen

Anlage
Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020
gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 11.02.2020

Zum Wahlbezirk 1010 gehören folgende Straßen:

Alter Postweg
Am Katharinenhof
Bergstraße
Borner Straße
Bruchstraße
Burgwall
Burgweiherplatz
Dilborner Straße
Gebrüder-Laumans-Weg
Groutenweg
In der Haag
Klosterstraße
Kreuzherrenplatz
Laarer Bach
Nikolausplatz
Vennmühlenweg

Zum Wahlbezirk 1020 gehören folgende Straßen:

Am Bruch
An den Schwalmauen
Auf dem Eggenberg
Deichweg
Gelagweg
Georg-Hofmacher-Platz
Hotschlagweg
In den Benden
In der Stieg
Kamerickshof
Nauenweg
Oebeler Heide
Roermonder Straße ab 146a/161
Swalmener Str.
Telmeskamp
Westring bis 40/47 a inklusiv
Wolfsbend
Zum Oebeler Bruch

Zum Wahlbezirk 1030 gehören folgende Straßen:

Amselweg
Drosselweg
Elsterweg
Finkenweg
Hochstraße bis 42 a/31
Kranichweg
Meisenweg
Nachtigallenweg
Reiherweg
Roermonder Straße bis 60/67
Spechtweg
Sperberweg
Westring ab 44/49

Zum Wahlbezirk 1040 gehören folgende Straßen:

Ahornweg
Erlenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Herrenlandstraße
Kesseler Weg

Leonhard-Jansen-Straße
Lerchenweg
Oebel
Roermonder Straße ab 62/69 bis 144/151a inklusive
Schwalbenweg
Starenweg
Ulmenweg
Zeisigweg

Zum Wahlbezirk 1050 gehören folgende Straßen:

Birkenweg (außer 11,13 und 17,19,21,23)
Buchenweg
Eichenweg (außer 1,3,5,7)
Fichtenweg
Kiefernweg
Lindenweg
Platanenweg
Rotdornweg
Tannenweg
Weidenweg
Wildor-Hollmann-Straße
(Straßen im Neubaugebiet Eichenweg)

Zum Wahlbezirk 1060 gehören folgende Straßen:

Am Grasweg
Am Herrenlandpark
Benzenbergweg
Deilmannweg
Hagenkreuzweg
Hochstraße ab 44/33
Jakob-Schlüter-Weg
von-Schaesberg-Weg
Weiherfeld

Zum Wahlbezirk 1070 gehören folgende Straßen:

An der Kreuzstraße
Auf dem Vennberg
Beethovenstraße
Boisheimer Straße bis 35/38
Born
Brahmsstraße
Brucknerstraße

Händelstraße
Lortzingstraße
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Schubertstraße
Schumannstraße
Sebastian-Bach-Straße
Wacholderweg

Zum Wahlbezirk 1080 gehören folgende Straßen:

Am Speck
Amerner Straße
An der Borner Mühle
Bergbendenweg
Borner Feld
Borner Mühle
Haverslohe
Hustefeld
Kranenbruchweg
Patschelstraße
Schlehenweg
Schwalmweg
Stapp
Tantelbruchweg
Tippheideweg

Zum Wahlbezirk 1090 gehören folgende Straßen:

Am Flitz
Am Heidkamp
Boisheimer Straße ab 42/47
Brombeerweg
Farnweg
Genroher Straße
Ginsterweg
Happelter Heide
Holunderweg
Lüttelbrachter Straße
Moosweg
Schmielenweg

Zum Wahlbezirk 1100 gehören folgende Straßen:

Bernhard-Röttgen-Waldweg

Birkenweg (nur 11,13 und 17,19,21,23)
Brachter Straße
Eichenweg (nur 1,3,5,7)
Genholter Straße
Heidweg
St.-Barbara-Straße
Tegeler Weg

Zum Wahlbezirk 1110 gehören folgende Straßen:

Alst
Am Aeschenbaum
Am Mühlenbach
Boerholz
Boerholzer Straße ab 42/49
Grenzweg

Zum Wahlbezirk 1120 gehören folgende Straßen:

Am Hollenberg
Angenthoer
Brüggener Straße ab 27/32
Dahlienweg
Geranienweg
Irisweg
Lilienweg
Mevissefeld
Narzissenweg
Rosenweg
Roßweg
Tulpenweg
(Straßen in den Neubaugebieten Brüggener Straße/Im Holtfeld/Tulpenweg)

Zum Wahlbezirk 1130 gehören folgende Straßen:

Amersloher Weg
Brachter Mühle
Christenfeld
Clemensweg
Ferdinand-Jorißen-Straße
Franziskusweg
Hendrick-Goltzius-Straße
Holtweg
Hubertusweg
Johannesweg

Katers Feld
Martinusstraße
Mühlenweg
Solferinostraße
Stiegstraße

Zum Wahlbezirk 1140 gehören folgende Straßen:

Agrisstraße
Alster Kirchweg
Altkevelaer Straße
Am Brachter Sportplatz
Brüggener Straße bis 25/30 inklusiv
Gartenstraße
Hellstraße
Kaldenkirchener Straße
Kirchplatz
Königstraße
Marktstraße
Neustraße
Ostwall
Schulstraße
Südwall
Weizer Platz
Westwall

Zum Wahlbezirk 1150 gehören folgende Straßen:

Am Baßgarten
Am Schmacks Kirchweg
Bass
Heide
Heidhausen
Heidhausener Straße
Holtschneiderweg
Schütgensweg
Stevensend
Zissenweg

Zum Wahlbezirk 1160 gehören folgende Straßen:

Eichendorffstraße
Goethestraße
Heinrich-Dohmen-Weg
Hülst

Lessingstraße
Op de Haag
Schillerstraße

Zum Wahlbezirk 1170 gehören folgende Straßen:

Am Linzenkamp
Boerholzer Straße bis 29/32
Breyeller Straße
Florianstraße
Herderstraße
Johannes-Wolters-Straße
Kahrstraße
Nordwall
Op de Schonz
Stifterstraße
Uhlandstraße

110/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 208 oder 212 während der Dienststunden: [Mo.-Fr. 8.30 -12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr, außer Freitagnachmittag] kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@brueggen.de, Telefon 02163/ 5701-143 angefordert werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/ Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt An-

träge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **190 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahl-vorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt

sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 17 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 17 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 208 oder 212 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Die Bekanntmachung vom 9. Dezember 2019 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Burggemeinde Brüggen am 13.9.2020 wird hiermit ersetzt.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 12. Februar 2020 wird hingewiesen.

Brüggen, 12. Februar 2020

Der Wahlleiter

Gez.

Dieter Dresen

Allgemeiner Vertreter

Stadt Nettetal

111/2020 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	118.713.524 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	118.576.598 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.699.432 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	102.183.425 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.788.024 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.406.201 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.790.170 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.278.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf	10.102.170 EUR
festgesetzt.	

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.283.000 EUR** festgesetzt.

§ 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **240 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **450 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **410 v.H.**

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 19.12.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkeplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nettetal.de/de/dezernat1/finanzen/ im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 20.01.2020

gez.

Müller

Stadtkämmerer

Gemeinde Niederkrüchten

112/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Nieder- krüchten am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 17, während der Dienststunden - (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr - oder nach vorheriger Vereinbarung) - kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlen@niederkruechten.de, Telefon 02163 / 980126, angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) wird hingewiesen.

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (s. § 15 KWahlG).
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.
Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.
Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Der Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur,

wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG u. zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 Abs. 8 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister / die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben, die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners /der

Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert.
Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste, ein Ersatzbewerber/eine Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten sind **spätestens bis zum** (59. Tag vor der Wahl)

16. Juli 2020, 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Niederkrüchten im Rathaus, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 17, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 11. Dezember 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen vom 19.12.2019, Nr. 42/2019 – Eintrag 853/2019) sowie die Bekanntmachung über die Änderung der Wahlbezirke 5140, 5150 und 5160 für die Kommunalwahl 2020 vom 29. Januar 2020 (Amtsblatt Kreis Viersen vom 06.02.2020, Nr. 6/2020 – Eintrag 93/2020) wird hingewiesen.

Niederkrüchten, den 7. Februar 2020

gez. Schippers
(Wahlleiter)

Gemeinde Schwalmtal

113/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die geänderte Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal im Jahr 2020 (Kommunalwahl)

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 66; ber. S. 70), zuletzt geändert vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) wird die vom Wahlausschuss der Gemeinde Schwalmtal in der Sitzung vom 04.02.2020 beschlossene geänderte Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal für die Kommunalwahl 2020 in 17 Wahlbezirke nachstehend bekanntgemacht.

Schwalmtal, den 05.02.2020

Der Wahlleiter:
gez. Bernd Gather

Wahlbezirkseinteilung der Gemeinde Schwalmtal nach Straßen zur Durchführung der Kommunalwahl 2020

Wahlbezirk 6010

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6010	Am Dorfweiher	1	9999
6010	An St. Georg	1	9999
6010	Dorfstraße	30	9999
6010	Dorfstraße	13	23
6010	Dorfstraße	25	29
6010	Eichendorffstraße	1	9999
6010	Eichenweg	1	9999
6010	Fichtenstraße	1	9999
6010	Friedhofstraße	1	9999
6010	Hermann-Löns-Straße	1	9999
6010	Kirchstraße	1	9999
6010	Kronenweg	1	9999
6010	Lenzenpfad	1	9999
6010	Lotzemer	1	9999
6010	Palzeskamp	1	9999
6010	Printzenhof	1	9999
6010	Schagen	1	9999
6010	Waldnieler Straße	1	9999

Wahlbezirk 6020

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6020	Brüggener Weg	1	9999
6020	End	1	9999
6020	Heidweiher	1	9999
6020	Heidweiher Straße	1	9999
6020	Kasender Straße	23	27
6020	Kasender Straße	28	9999
6020	Kranenbruch	1	9999
6020	Krinsend	1	9999
6020	Pletschweg	1	9999
6020	Siemensstraße	1	9999
6020	Smetsend	1	9999
6020	Schellerbaum	1	9999
6020	Schellerstraße	30	9998
6020	Schieferdyck	1	9999
6020	Schmalend	1	9999
6020	Vogelsrath	1	9999
6020	Winkel	1	9999
6020	Winkels Feld	1	9999

Wahlbezirk 6030

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6030	Boisheimer Straße	1	9999
6030	Brüggener Hütte	1	9999
6030	Dorffeld	1	9999
6030	Felderseite	1	9999
6030	Gendohr	1	9999
6030	Genend	1	9999
6030	Gertrudisstraße	1	9999
6030	Heidend	1	9999
6030	Nordstraße	1	9999
6030	Renneperstraße	1	9999
6030	Zum Sonnenbach	1	9999
6030	Am Volksbank-Stadion	1	9999
6030	Vorstadt	1	9999

Wahlbezirk 6040

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6040	Amselweg	1	9999
6040	Antoniusstraße	1	9999
6040	Bruchweg	1	9999
6040	Dorfstraße	26	28
6040	Dorfstraße	14	24
6040	Dorfstraße	1	12
6040	Finkenweg	1	9999

6040	Hauptstraße	1	9999
6040	Kasender Straße	1	21B
6040	Kasender Straße	22	26
6040	Kockskamp	1	39
6040	Kolpingstraße	1	9999
6040	Ringstraße	1	9999
6040	Schellerstraße	1	28
6040	Schellerstraße	29	9999
6040	Viehstiege	1	9999

Wahlbezirk 6050

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6050	An St. Anton	1	9999
6050	Amerner Benden	1	9999
6050	Bahnstraße	1	9999
6050	Buschweg	1	9999
6050	Dietrich-Bonhoeffer-Str.	1	9999
6050	Dopbusch	1	9999
6050	Frankenmühle	1	9999
6050	Frankenweg	1	9999
6050	Gartenweg	1	9999
6050	Geschw.-Scholl-Straße	1	9999
6050	Harikseeweg	1	9999
6050	Heidkamp	1	9999
6050	Hoferland	1	9999
6050	Jansweg	1	9999
6050	Maximilian-Kolbe-Straße	1	9999
6050	Mühlenweg	1	9999
6050	Mühleneck	1	9999

Wahlbezirk 6050

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6050	Mührather Mühle	1	9999
6050	Otto-Wels-Straße	1	9999
6050	Polmansstraße	2	24
6050	Polmansstraße	1	53A
6050	Thelen Mühle	1	9999

Wahlbezirk 6060

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6060	Birkenweg	1	9999
6060	Dahlienweg	1	9999
6060	Fliederweg	1	9999
6060	Geneschen	53	91
6060	Geneschen	1	51
6060	Jupiterweg	1	9999

6060	Kockskamp	40	9999
6060	Margeritenweg	1	9999
6060	Marsweg	1	9999
6060	Merkurweg	1	9999
6060	Mondweg	1	9999
6060	Nelkenweg	1	9999
6060	Neptunweg	1	9999
6060	Plutoweg	1	9999
6060	Polmansstraße	55	69C
6060	Polmansstraße	24A	54
6060	Rosenweg	1	9999
6060	Saturnweg	1	9999
6060	Sonnenweg	1	9999
6060	Toerschenweg	1	9999
6060	Topsweg	1	9999
6060	Tulpenweg	1	9999
6060	Uranusweg	1	9999
6060	Veilchenweg	1	9999

Wahlbezirk 6070

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6070	Geneschen	52	66
6070	Geneschen	68	9998
6070	Geneschen	97	9999
6070	Hagen	1	9999
6070	Haversloh	1	9999
6070	Kampweg	1	9999
6070	Linde	1	9999
6070	Lindenkamp	1	9999
6070	Polmansstraße	71	9999
6070	Polmansstraße	56	9998
6070	Raderberg	1	9999
6070	Radermühle	1	9999
6070	Rieth	1	9999
6070	Roermonder Straße	201	9999
6070	Roermonder Straße	202	9999
6070	Rüsgen	1	9999
6070	Schier	1	9999
6070	Sternstraße	1	9999

Wahlbezirk 6070

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6070	Vossenberg	1	9999
6070	Rüsgen	1	9999
6070	Rüsgenfeld	1	9999

Wahlbezirk 6080

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6080	Amerner Straße	1	9999
6080	Auf dem Mutzer	1	9999
6080	Bahnhofstraße	1	9999
6080	Bärlauchweg	1	9999
6080	Beethovenstraße	1	9999
6080	Dülkener Straße	1	120
6080	Dillweg	1	9999
6080	Fenchelweg	1	9999
6080	Galgheide	1	9999
6080	Häsenberg	1	9999
6080	Hühnerkamp	1	9999
6080	Industriestraße	1	9999
6080	Kamillenweg	1	9999
6080	Kerbelweg	1	9999
6080	Korianderweg	1	9999
6080	Lavendelweg	1	9999
6080	Lorbeerweg	1	9999
6080	Malvenweg	1	9999
6080	Melissenstraße	1	9999
6080	Mozartstraße	1	9999
6080	Neustraße	1	9999
6080	Nordtangente	1	9999
6080	Richard-Wagner-Platz	1	9999
6080	Rochusstraße	1	9999
6080	Rosmarinstraße	1	9999
6080	Salbeiweg	1	9999
6080	Schubertstraße	1	9999
6080	Stöckener Weg	1	9999
6080	Vogelsrather Weg	1	9999
6080	Weißdornstraße	1	9999

Wahlbezirk 6090

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6090	Cahn-Weg	1	9999
6090	Dresdner Straße	1	9999
6090	An Haus Clee	1	9999
6090	Kastanienallee	1	9999
6090	Klosterstraße	1	9999
6090	Levy-Weg	1	9999
6090	Lüttelforster Weg	1	9999
6090	An der Schomm	1	9999
6090	Ungerather Straße	1	29

Wahlbezirk 6100

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6100	Bleichwall	1	9999
6100	Gartenstraße	1	9999
6100	Gerhard-Peters-Straße	1	9999
6100	Gladbacher Straße	1	35
6100	Heinrich-Jennißen-Str.	1	9999
6100	Hospitalstraße	1	9999
6100	Im Kamp	1	9999
6100	Lange Straße	1	9999
6100	Markt	1	9999
6100	Marktstraße	1	9999
6100	St.Michael-Straße	1	9999
6100	Niederstraße	1	9999
6100	Pumpenstraße	1	9999
6100	Raiffeisenstraße	1	9999
6100	Schulstraße	1	9999
6100	Schulwall	1	9999
6100	Wallweg	1	9999
6100	Wiesenstraße	1	9999

Wahlbezirk 6110

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6110	Eickener Straße	1	49
6110	Friedenstraße	1	9999
6110	Gerhart-Hauptmann-Straße	1	9999
6110	Gladbacher Straße	82	98A
6110	Gladbacher Straße	44	80
6110	Gladbacher Straße	37	43
6110	Goethestraße	1	9999
6110	Heerstraße	1	56
6110	Kleiststraße	1	9999
6110	Lessingstraße	1	9999
6110	Querstraße	1	9999
6110	Sechs Linden	1	9999
6110	Schillerstraße	1	9999
6110	Turmstraße	1	9999
6110	Am Zoppenberg	1	9999

Wahlbezirk 6120

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6120	Berg	1	9999
6120	Bergdell	1	9999
6120	Birgen	1	9999
6120	Am Blauenstein	1	9999

6120	Dülkener Straße	121	9999
6120	Eicken	1	9999
6120	Eickener Straße	50	9999
6120	Gladbacher Straße	81	99
6120	Gladbacher Straße	100	110
6120	Gladbacher Straße	112	9998
6120	Gladbacher Straße	101	9999

Wahlbezirk 6120

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6120	HeerstraÙe	57	9999
6120	Naphausen	1	9999
6120	Römerstraße	1	9999
6120	Steeg	1	9999
6120	Steegskamp	1	9999
6120	Stöcken	1	9999
6120	Stöckener Feld	1	9999
6120	Waldnieler Heide	1	9999
6120	St.-Wolfhelm-StraÙe	1	9999

Wahlbezirk 6130

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6130	Bernhard-Rösler-StraÙe	1	9999
6130	Brunnenstraße	1	9999
6130	Memelstraße	1	9999
6130	Oderstraße	1	9999
6130	Schwalmstraße	1	9999
6130	Weichselstraße	1	9999
6130	Weserstraße	1	9999

Wahlbezirk 6140

Wahlbezirk	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6140	Am Nottbäumchen	1	9999
6140	Gladbacher Straße	36	42
6140	Ungerath	1	9999
6140	Ungerather Kirchweg	1	9999
6140	Ungerather Straße	30	9999
6140	Weierstraße	1	9999

Wahlbezirk 6150

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6150	Am Bergerpesch	1	9999
6150	Elisabeth-Rösler-StraÙe	1	9999
6150	Eschenrath	1	9999
6150	Gustav-Rösler-StraÙe	1	9999

6150	Hehler	1	9999
6150	Hochfeld	1	9999
6150	Hostert	1	9999
6150	Josef-Rösler-Straße	1	9999
6150	Rickelrather Straße	1	9999
6150	Am Wasserturm	1	9999
6150	Willy-Rösler-Straße	1	9999

Wahlbezirk 6160

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6160	Buchenstraße	1	9999
6160	Fischeln	1	9999
6160	Fischelner Weg	1	9999
6160	Leloh	1	9999
6160	Lüttelforst	1	9999
6160	Waldweg	1	9999

Wahlbezirk 6170

	STRASSENNAME	HSNR-VON	HSNR-BIS
6170	An der Hausermühle	1	9999
6170	Breslauer Straße	1	9999
6170	Danziger Straße	1	9999
6170	Gangesallee	1	9999
6170	Heinrich-Leven-Straße	1	9999
6170	Lüttelforster Straße	1	9999
6170	Pannenmühlenweg	1	9999
6170	Roermonder Straße	1	199
6170	Roermonder Straße	2	198
6170	Stettiner Straße	1	9999
6170	Zum Burghof	1	9999

114/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal am 13. September 2020

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. 2019 S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 316 während der Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: wahlamt@gemeinde-schwalmtal.de, Telefon 02163 / 946109 angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) – und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) wird hingewiesen.

5. Allgemeines

5.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (s. § 15 KWahlG).

5.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerin), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Der Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber / Bewerberinnen sind ab dem 1. August 2019, die Bewerber / Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung de. KWahlG u. zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter / die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 KWahlG).

- 5.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt An-

träge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

6. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

6.1 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin.

6.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner / die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Wer für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

6.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister / die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

6.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben, die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter / Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

6.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber / die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister / zur Bürgermeisterin oder Landrat / Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

7. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

7.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers / der Bewerberin bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 7.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner / eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 7.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern / Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner / der Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 KWahlG).
- 7.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber / die Bewerberin ist zulässig.

- 7.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber / der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
 - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

8. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 8.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 8.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- Den Namen und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber / der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber / eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
- 8.3 Soll ein Bewerber / eine Bewerberin auf der Reserveliste, Ersatzbewerber / Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber / aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber / Bewerberin aufgestellt ist.
- 8.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 16 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 8.5 Muss die Reserveliste von mindestens 16 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal sind spätestens bis zum (59. Tag vor der Wahl),

16. Juli 2020, 18.00 Uhr,

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 316 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 vom 7.11.2019 (Amtsblatt Kreis Viersen vom 14.11.2019, Nr. 36/2019 – Eintrag 740/2019) wird hingewiesen.

Schwalmtal, den 05.02.2020

Gemeinde Schwalmtal
Der Wahlleiter

gez. Bernd Gather

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt